Arbeitsgericht M a i n z
- Das Präsidium -
3204 E - 16/24

Geschäftsverteilungsplan

Stand: 01. Januar 2025

Anordnung

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung

beim Arbeitsgericht Mainz

1. Bestimmung der Kammervorsitzenden beim Arbeitsgericht Mainz

1.1 beim Stammgericht in Mainz

Vorsitzende der	1. Kammer:	RinArbG	P a u l u s - K a m p
Vorsitzende der	2. Kammer:	RinArbG	M i d d e l d o rf
Vorsitzende der	3. Kammer:	RinArbG	L i p p a
Vorsitzender der	4. Kammer:	RArbG	Dr. K o p k e
Vorsitzender der	8. Kammer:	RArbG	Dr. K o p k e
Vorsitzende der	9. Kammer:	DirArbG	E c k e r t
Vorsitzende der	10. Kammer:	RinArbG	Dr. C h a u d h r y

1.2 bei den auswärtigen Kammern in Bad Kreuznach

Vorsitzende der	5. Kammer:	RinArbG	F e l d m e i e r
Vorsitzender der	6. Kammer:	RArbG	R e i m a n n
Vorsitzende der	7. Kammer:	RArbG	R e i m a n n
Vorsitzende der	11. Kammer:	RinArbG	F e l d m e i e r

1.3 Güterichterin gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Soweit im Folgenden Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist die weibliche Form mitgemeint.

2. Vertretung der Kammervorsitzenden

2.1

1.	2.	4.	3.	9.	10.	5.	7.
2.	1.	4.	9.	3.	10.	7.	5.
3.	4.	**9**.	2.	1.	10.	5.	7.
4./8.	**3.**	**1.**	**10.**	2**.**	9.	7.	5.
9.	**10**.	4.	1.	2.	3.	5.	7.
10.	9.	2.	4.	**3.**	1.	7.	5.

5.	7.	3.	1.	9.	4.	2.	10.
6.	5.	9.	4.	3.	2.	1.	10.
7.	5.	9.	4.	3.	2.	1.	10.
11.	7.	3.	1.	9.	4.	2.	10.

2.2 Die Zuständigkeit geht auf den jeweiligen Vertreter über, sofern der Vorsitzende mit dem Gegenstand des Rechtsstreits bereits als Mitglied einer Einigungs-, Vermittlungs- oder Schlichtungsstelle oder Güterichter befasst war.

Gleiches gilt, wenn bereits bei Eingang eines Verfahrens nach § 100 ArbGG ein Kammervorsitzender als Einigungsstellenvorsitzender beantragt ist.

2.3 Wenn nach § 45 ZPO ohne Mitwirkung des abgelehnten Vorsitzenden zu entscheiden ist, entscheidet die Kammer unter Vorsitz des in der Vertretungsreihenfolge an zweiter Stelle genannten Vertreters oder bei dessen Verhinderung des jeweils folgenden Vertreters. Der in

der Vertretungsreihenfolge an erster Stelle genannte Vertreter tritt in diesem Fall an die letzte Stelle der Vertretungsreihenfolge.

3. Ehrenamtliche Richter

3.1 Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend den Listen nach Ziffer 5 dieses Geschäftsverteilungsplans zugeteilt und in der vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammersitzungen und allen mit der Kammer zu treffenden Entscheidungen herangezogen, es sei denn, es ist gesetzlich eine andere Regelung getroffen.

3.2 Wiederberufene und erstmals berufene ehrenamtliche Richter werden wie folgt in alphabetischer Reihenfolge den jeweiligen Listen zugeteilt:

Wiederberufene der bzw. den Kammern, der/denen sie bisher angehörten,
neu Berufene

- dem Gerichtstag Worms, soweit sie im Gebiet der Stadt Worms oder den Verbandsgemeinden Eich, Monsheim und Wonnegau aus dem Landkreis Alzey/Worms tätig sind,
- dem Gerichtstag Idar-Oberstein, soweit sie im Landkreis Birkenfeld tätig sind,
- den Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach, soweit sie im übrigen Bezirk der Auswärtigen Kammern Bad Kreuznach (§ 14 GerOrgG) tätig sind,
- im Übrigen abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Berufung, beginnend mit der 1. Kammer; **von dieser Regel ist abzuweichen, um eine ausreichende Anzahl auf allen Listen zu erreichen.**

Entsprechendes gilt für die Notliste.

3.3 In den Fällen nach 4.8 wird am Sitz der zuständigen Kammer verhandelt.

3.4 Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, sofern er nicht bereits zu einer Sitzung geladen ist; ist auch dieser verhindert, so wird der übernächste geladen usw.

Ehrenamtliche Richter sind nicht heranzuziehen, wenn am Sitzungstag ein Verfahren, das ihren Arbeitgeber oder sie selbst betrifft, anberaumt ist.

Der verhinderte (Absatz 1) sowie der nicht herangezogene (Absatz 2) ehrenamtliche Richter ist, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist, zu der nächsten Sitzung, zu der noch nicht geladen worden ist, zuzuziehen.

3.5 Ist bei der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der nächstfolgenden Beisitzer wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Notlisten (Ziffer 5. des Geschäftsverteilungsplans) zuzuziehen.

3.6 Die Heranziehung des als Vertreter tätig gewordenen ehrenamtlichen Richters ist auf den Listenturnus anzurechnen.

4. Verteilung der Eingänge

4.1 Im Verhältnis Stammgericht Mainz und auswärtige Kammern Bad Kreuznach ist in Urteilsverfahren (Ca-Verfahren, Ga-Verfahren) der letzte Arbeitsort für die Zuständigkeit maßgeblich. Liegt der Arbeitsort nicht im Bezirk des Gerichts oder ist er nicht eindeutig zu bestimmen, ist zunächst der Sitz des Arbeitgebers, falls auch dieser sich nicht im Bezirk des Gerichts befindet, die Niederlassung entscheidend. Begründet ausschließlich der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung die Zuständigkeit, ist der Begehungsort maßgeblich.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den Gerichtstagen.

4.2.1 Die Zuteilung der Verfahren erfolgt unter Berücksichtigung der bisher verteilten Eingänge (fortlaufende Zählrhythmen).

Die Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag auf die Kammern verteilt. Eilverfahren, das sind Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer Einstweiligen Verfügung im Urteils- und Beschlussverfahren sowie Anträge nach § 100 ArbGG, werden hiervon abweichend unverzüglich am Tag des Eingangs verteilt.

Die Eingänge werden bei natürlichen Personen an Hand der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens des Beklagten bzw. des Antragsgegners (Beteiligten zu 2.) geordnet.

Bei allen anderen Beklagten oder Antragsgegnern ist maßgebend der erste Buchstabe der Bezeichnung mit Ausnahme des Begriffs "Firma" bzw. der Abkürzung und der bestimmten oder unbestimmten Artikel. Sind die Anfangsbuchstaben insoweit identisch, dann entscheidet der zweite Buchstabe der Beklagten- bzw. Antragsgegner- (Beteiligten zu 2) Bezeichnung, danach der 3., 4. etc. Buchstabe.

Sind mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, bzw. denselben Antragsgegner gerichtet, so werden sie nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Klägers oder des Antragstellers geordnet.

4.2.2 Die Verfahren der Gerichtstage werden vorab den zuständigen Kammern zugewiesen. Die Verteilung der weiteren Verfahren erfolgt unter Anrechnung der Gerichtstagssachen, indem die Kammern mit Gerichtstagen weitere Verfahren erst zugeteilt bekommen, wenn ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.2.3. Verteilung der am Stammgericht Mainz zu verhandelnden Sachen

Die am Sitz des Stammgerichts zu verhandelnden Verfahren werden - getrennt nach Verfahrensarten - numerisch auf die 1.,2.,3., 4., 8. 9. und 10. Kammer verteilt.

Die 4. Kammer erhält ausschließlich den Gerichtstag Worms. Diese Verfahren werden gemäß 4.2.2. auf die Eingänge der 8. Kammer angerechnet.

Die 1. und die 2. Kammer werden bei jedem 4. Durchgang übersprungen.

Die 9. Kammer wird bei jedem 5. Durchgang übersprungen.

Die 10. Kammer wird bei jedem 2. Durchgang übersprungen.

4.2.4 Verteilung der am Sitz der auswärtigen Kammern Bad Kreuznach zu verhandelnden Sachen.

Die Eingänge einer Verfahrensart werden fortlaufend auf die 5., 6., 7. Kammer und 11. Kammer verteilt.
Der Gerichtstag Idar-Oberstein ist der **5.** Kammer und der **11**. Kammer je zur Hälfte zugewiesen.

4.3 Sachzusammenhang im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans besteht bei Identität aller Parteien, unabhängig von der Parteistellung, wenn bei Eingang zumindest ein Ca-, Ha-, Ga- oder AR-Verfahren anhängig ist.

Die Anhängigkeit endet mit Ablauf des Tages, an dem das beendende Ereignis (Verkündung des Urteils, Eingang der Klagerücknahme, Abschluss eines unwiderruflichen Vergleichs etc.) eintritt.

Es gibt keinen Sachzusammenhang zwischen BV-Verfahren untereinander und BVGa-Verfahren untereinander, mit Ausnahme von BVGa-Verfahren im Verhältnis zur Hauptsache, Wahlanfechtungsverfahren durch verschiedene Beteiligte sowie Verfahren nach §§ 99 bis 101 BetrVG betreffend dieselbe personelle Maßnahme.

Sachzusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, die bereits mit einer dieser Sachen befasst ist oder der eine dieser Sachen zuerst zugeteilt ist.
In Zweifelsfällen ist das älteste Verfahren maßgeblich.

Sachzusammenhangssachen gemäß Ziffer 4.3 werden bei der weiteren Geschäftsverteilung berücksichtigt. Werden nachträglich Sachen an eine andere Kammer abgegeben, wird die aufnehmende Kammer bei den weiteren Eingängen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

4.4 Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten,

4.4.1 sofern die Sache vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz an das Arbeitsgericht Mainz zurückverwiesen worden ist,
4.4.2 das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 AktO fortgesetzt wird,
4.4.3 bei Wiederaufnahme des Verfahrens,
4.4.4 bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Titel (Urteile, Beschlüsse, Vergleiche) der Kammer,
4.4.5 bei der Anfechtung von Prozessvergleichen,
4.4.6 beim Wechsel der Verfahrensart (BV- in Ca- Verfahren, Ha- in Ca- Verfahren, AR- in Ca- Verfahren bzw. umgekehrt),
4.4.7 bei verspätetem Einspruch,
4.4.8 bei erneutem Eingang eines Verfahrens nach Verweigerung der Übernahme oder aus sonstigen Gründen und
4.4.9 bei Rügen gemäß § 78 a ArbGG.

Die Kammer wird in der regulären Zählung der Eingänge nicht übergangen.

Soweit in Verfahren, die der 1. Kammer nach Absatz 6 oder 7 des GVP vom 01.05.2022 zugewiesen und in der Zeit vom 01.05. bis zum 31.08.2022 erledigt wurden, richterliche Aufgaben anfallen, obliegen sie der Vorsitzenden der 2./10. Kammer.

4.5 Wird ein Antrag nach § 23 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BetrVG gestellt, ist die Kammer des Ausgangsverfahrens bei der Neueintragung von Beschlussverfahren einmal zu übergehen.

4.6 Bei Fehleintragung von Verfahren wird die Sache vom Vorsitzenden formlos an die zuständige Kammer unter Änderung des Registerzeichens abgegeben.

Die abgebende Kammer erhält dann den nächsten Eintrag eines Verfahrens der aufnehmenden Kammer (ohne Gerichtstagssachen). Dies gilt nicht im Verhältnis Stammgericht zu den auswärtigen Kammern.

Das Register wird auch bei Fehleintragung nicht nachträglich korrigiert.

4.7 Die Kammer, deren Vorsitzender kraft Gesetzes oder wegen Besorgnis der Befangenheit als Richter ausgeschlossen ist, erhält ein zusätzliches Verfahren, die Kammer des Vertreters wird um ein Verfahren entlastet.

Entsprechendes gilt in den Fällen des 2.2. sowie bei Kammer übergreifender Verbindung von Verfahren.

4.8 Eilverfahren, die während eines Bereitschaftsdienstes eingehen, werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung der Kammer des betreffenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen.

Bei der Verteilung von Eilverfahren werden Kammern, deren Vorsitzende vertreten werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen von Sachzusammenhängen ohne Anrechnung auf den Listenturnus übergangen.
Das gilt nicht im Falle einer den jeweiligen Gerichtsstandort übergreifenden Vertretung**.**

Entscheidet ein Vertreter ein Eilverfahren Instanz beendend, wird dies auf den Listenturnus angerechnet.

4.9 Für die Fälle des § 147 ZPO ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Kammer zuständig, der das erste zu verbindende Verfahren zugewiesen wurde.

4.10 Besteht unter den beteiligten Kammervorsitzenden Uneinigkeit über die Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag das Präsidium.

5. Listen der ehrenamtlichen Richter (Stand 12/2024)

1. Kammer

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	
Aquino	Anita	Barth	Willi
Bal-Kurpiers	Emel	Bertes	Joachim Rolf
Becker	Klaus-Jürgen	Christ	Michael
Bliewert	Franziska	Diehl	Volker
Bockholt	Michael	Eroglu	Veli
Eich	Matthias	Hadlaczki	Klaus-Peter
Engel	Anika	Henn	Jürgen
Gorißen-Syrbe	Heike	Jost	Daniel
Kunert	Bettina	Kauff	Tanja
Kurz	Michael	Keller	Stefan
Matzen	Christian	Klemmer	René
Liebe	Miriam Vanessa	Rocker	Frank Erwin
Palka	Melanie	Rzeszotarski	Zbigniew
Schmitt	Christian	Schüler	Jörg

Steinheimer	Jörg	Spreng	Matthias
Zeizinger	Jasmin Martina	Wagner	Susanne
		Wirbelauer	Jürgen

2., 3. Kammer

Arbeitgeber		**Arbeitnehmer**	
Bödige	Jürgen	Ahlhelm	Olaf Maria
Braunewell	Axel	Birko	Timur
Dilg	Thomas	Brunder	Alexander
Dörre	Thomas	Burgardt	Waldemar
Egner	Dirk	Burkhardt	Silja
Frey	Nadine	Fischer	Werner
Kasper	Jeannette	Geier	Klaus
Königstein	Danica	Glasner	Edgar
Köster	Viola	Görlach	Michael
Krieg	Sabine	Hellbauer	Tobias
May	Wolfgang	Hois	Marco
Müller	Margareta	Holzbach	Olaf
Ritter	Tobias	Kirschsieper	Harald
Rocker	Gerd	Kölsch-Dexheimer	Susanne
Saling	Oliver	Kopp	Sascha
Scherschlicht	Oliver	Krämer	Kim
Schmidt	Grit	Mundorff	Hans-Jürgen
Schmitt	Carl-Christian	Partenheimer	Kai
Schnabel	Sebastian	Petry	Heini James
Seitz	Peter-Willi	Porth	Silvia
Stein	Thomas	Ruppenthal	Jörg
Sternstein	Friederike Babett	Schotte	Frank
Thomas	Christian	Soyudogan	Nuriye
Uhl	Christian	Tauscher-Thon	Susanne
Umsonst	Andrea	Weigel	Sylvia
Warken	Jana	Wilbert	Mathias
		Zimmermann	Frank

4. Kammer (GT Worms)

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Dohnke	Christian	Baumgärtner	Jörg
Hankeln	Tanja	Bredow	Thorsten
Husadel	Cornelia	Ferreiro Schlag	Alejandro
Kauff	Thomas	Kaiser	Michael
Küchler	Jürgen Eugen	Kaiser	Relio
Mager	Thomas	Möckel	Christian
Neumann	Siegfried	Pieger	Thorsten
Pinger	Walter	Weber	Cornelia Maria
Dr. Scherer	Thomas	Werner	Marion
Schnerch	Andra		
Stierling	Leon		
Strempel	Dirk		
Wagner	Bianka		
Wolf	Aljoscha		

8. , 9. und 10. Kammer

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Berg	Mario	Alvarez Gonzalez	Markus
Conrady	Andrea	Becker	Sabrina
Decker	Patrick	Becker	Ursula
Edel	Ann-Katrin	Belabbés	Fatima
Eisleben	Peter	Blaume	Dominic
Gerber	Alexander	Burgardt	Irina Aleksandrovna
Görlinger	Stefan	Diemai	Silvio
Heers	Constanze	Gögercin	Mehmet
Henn	Uwe	Gröning	Kathrin Dorothea
Krill	Ellen	Hübschen	Jennifer
Langer	Hans-Peter	Kloos	Michael
Leber	Patrick	Maurer	Briska
Lindner	Thomas	Modica-Amore	Susanne
Lischke	Frank	Reinold	Markus
Merker	Isabelle	Rathke	Martin
Müller	Jochen	Reithmann	Katrin
Plantenberg	Petra	Stumpf	Werner
Rathgeber	Janine	Tomec	Dominik
Rögner	Vanessa	Umstätter	Kirsten
Sattler	Kristin	Vogel	Michael
Schneider	Mona	Weber	Manfred
Strack	Heike	Weyell	Hartmut
Wasem	Burkhard	Wright	Michael

Notliste - Stammgericht

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Becker	Klaus-Jürgen	Barth	Willi
Bockholt	Michael	Belabbés	Fatima
Bödige	Jürgen	Brunder	Alexander
Dörre	Thomas	Burgardt	Irina Aleksandrovna
Eisleben	Peter Thomas	Gröning	Kathrin Dorothea
Frey	Nadine	Hadlaczki	Klaus-Peter
Kasper	Jeanette	Hois	Marc
Kurz	Michael	Hülsken	Claudia
Langer	Hans-Peter	Kauff	Tanja
Lindner	Thomas	Keller	Stefan
Lischke	Frank	Kloos	Michael
Müller	Margareta	Krämer	Kim
Rögner	Vanessa	Partenheimer	Kai
Sattler	Kristin	Porth	Silvia
Stein	Thomas	Reinold	Markus
Sternstein	Friederike Babett	Schüler	Jörg
Strack	Heike	Spreng	Matthias
Thomas	Christian	Umstätter	Kirsten
		Wilbert	Mathias
		Wirbelauer	Jürgen
		Wright	Michael

Notliste Worms

Arbeitgeber		Arbeitnehmer	
Mager	Thomas	Ferreiro Schlag	Alejandro
Neumann	Siegfried	Kaiser	Relio
Pinger	Walter	Pieger	Thorsten
Stierling	Leon	Weber	Cornelia Maria
Wagner	Bianka	Werner	Marion
Wolf	Aljoscha		

Auswärtige Kammern Bad Kreuznach

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**
Anheuser, Paul Christian	Bartolucci, Daniel
Bohn, Birgit Renate	Baußmann, Hans-Ludwig
Decker, Thomas	Bayer, Thorsten
Demary, Ulrich	Bensing, Torsten
Elzer, Sabine	Böß, Marc
Euler, Frank	Bogler, Jens
Fritschka, Thomas	Caricato, Francesco
Kallinowsky, Karsten	Dindorf, Arno
Klitzke, Jürgen	Eßwein, Oliver
Kohn, Alexander	Glöckner, Birgit
Molter, Gabriele	Hagedorn, Uwe
Dr. Notzon, Heike	Mehlig, Marion
Patzsch, Werner	Mehlig, Michael
Pick, Melissa	Mohr, Dietmar
Potratz, Simone	Paulus, Mario
Schinkel, Annika	Petzold, Ingo
Schitthof, Hans-Jörg	Puntheller, Hans-Willi
Steinmann, Odo	Rehme, Thomas
Streif, Monika	Rockel, Thomas
Süß, Lothar	Schuster, Jürgen
Theis, Hans Norbert	Spreitzer, Mario
Walter, Moritz	Stengel, Christina
Walter, Sarah	Vincenti, Silvia
Zschockelt, Felix	Zahn, Christian

Gerichtstag Idar-Oberstein

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**
Alt, Wolfgang	Emmesberger, Tobias
Bernhard, Volker	Gutensohn, Thomas
Fischer, Oliver	Kahlstadt, Dirk
Gisch, Karlheinz	Krämer, Heiko
Groß, Michael	Porn, Sylvia
Herter, Hans-Dieter	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Presser, Michael	
Petry, Detlef	
Sagel, Kurt	
Sorg, Ralf	
Schwenk, Martina	
Theussen, Arno	
Zwetsch, Bernhard	

Notliste Bad Kreuznach

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**
Anheuser, Paul Christian	Caricato, Francesco
Potratz, Simone	Eßwein, Oliver
Süß, Lothar	Mehlig, Marion
	Puntheller, Hans-Willi
	Zahn, Christian

Notliste Idar-Oberstein

Arbeitgeber	**Arbeitnehmer**
Bernhard, Volker	Weber-Fabry, Johannes-Hugo
Gisch, Karl-Heinz	
Sorg, Ralf	
Zwetsch, Bernhard	

Der Geschäftsverteilungsplan tritt nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 29 ArbGG am **01. Januar 2025** in Kraft.

Eckert Reimann

Dr. Chaudhry Feldmeier Dr. Kopke

Lippa Paulus-Kamp